

Kirchengesetz

zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)

Vom 3. November 1993 (ABl. 1993 S. A 141)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	10 a	eingefügt	Kirchengesetz zur Ergänzung des AnwG MVG (I)	20.04.1994	ABl. 1994 S. A 94
2.	9	aufgehoben	Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des AnwG MVG (§ 2)	16.04.1997	ABl. 1997 S. A 113
3.	4	geändert	Zweites Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des AnwG MVG (§ 1)	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 239
4.	3	geändert	Kirchengesetz zur Regelung der zweiten allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und zur Änderung des AnwG MVG (§ 3)	27.04.1999	ABl. 1999 S. A 87
5.	1, 8	geändert	Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des AnwG MVG (Art. 2)	26.04.2004	ABl. 2004 S. A 88
6.	5	aufgehoben	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des AnwG MVG	11.04.2011	ABl. 2011 S. A 62
7.	8	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtlicher Regelungen (Art. 2)	18.11.2013	ABl. 2013 S. A 294
8.	Überschrift, 1-10	geändert, aufgehoben	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 und Änderung des Anwendungsgesetzes (Art. 2)	16.11.2014	ABl. 2014 S. A 292

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (weggefallen)

§ 2 (zu § 2 Abs. 2 MVG-EKD)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes, gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen.

3.12.1.1 AnwG MitarbeitervertretungsG

§ 3

(zu § 5 Abs. 3 MVG-EKD)

- (1) Für Dienststellen von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenbezirken werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet. Dies gilt nicht, sofern aufgrund des speziellen und organisatorisch abgrenzbaren Aufgabenbereiches einer größeren Dienststelle die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung sachgerechter ist.
- (2) In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 4

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG-EKD)

Für Einrichtungen, die nach dem 03.10.1990 von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. in ihre Trägerschaft übernommen worden sind, werden die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Vorschriften über die Voraussetzung für die Wählbarkeit für den Zeitraum von zwei Wahlperioden (vgl. § 15 MVG-EKD) nicht angewandt.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(zu § 54 Abs. 1 MVG-EKD)

- (1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen gebildet.
- (2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.

§ 7

(zu § 55 Abs. 1 Buchst. c MVG-EKD)

Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) in der jeweils geltenden Fassung.

In die Erörterung dienstrechtlicher Fragen werden die jeweiligen Vertretungsgremien der Pfarrer bzw. Kirchenbeamten einbezogen.

§ 8

(zu §§ 57 und 58 MVG-EKD)

- (1) Für die in § 60 MVG-EKD vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.
- (3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre ersten und zweiten Stellvertreter werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestimmt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG-EKD voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.
- (4) Den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen ersten und zweiten Stellvertreter in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretung. Den Beisitzer der Dienstgeber und seinen ersten und zweiten Stellvertreter benennt das Landeskirchenamt.
- (5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Beisitzer der Dienstgeber und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von dem Diakonischen Amt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.
- (6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(zu § 66 MVG-EKD)

Bestehende Mitarbeitervertretungen können bis zum Ende der ersten Wahlperiode (§ 15 MVG-EKD) im Amt bleiben, soweit sie bei Inkrafttreten dieses

3.12.1.1 AnwG MitarbeitervertretungsG

Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. Die Mitarbeitervertretung kann auch ihre Auflösung und eine Neuwahl beschließen.

§ 10 a

Abweichend von der Vorschrift in § 8 Absatz 3 erfolgt die erste Wahl der Vorsitzenden der Kammern der Schlichtungsstelle und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung gibt das Wahlergebnis der Landessynode bekannt.

§ 11

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über Vertrauensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 (ABl. 1966 Seite A 1), in der Fassung der zweiten Verordnung über Vertrauensausschüsse vom 11. September 1984 (ABl. Seite A 84) sowie die Richtlinie über Mitarbeitervertretungen vom 11. Dezember 1990 (ABl. 1991 Seite A 5) werden aufgehoben.